



➔ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Schadstoffsammlung Seite 1
- Jahresabschluss 2014 Krematorium Mainz GmbH Seite 1f.
- Jahresabschluss 2014 Entsorgungsbetrieb Seite 1
- Jahresabschluss 2011 Stadt Mainz Seite 2
- Anwesen „Hänleingäßchen 1 - Mainz-Altstadt“ Seite 2
- Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KöR Seite 2
- Wirtschaftssatzung (ZRNN - KöR) Seite 3
- Umlegungsplan „Nördlich der Großbergsiedlung“ Seite 4
- Einziehung von Verkehrsflächen Seite 4
- Flächennutzungsplan Änderung Nr. 47 Seite 5
- Bebauungsplan VEP He 129 Seite 5f.
- Bebauungsplan G 154 Seite 7

Stellenausschreibungen

- Sachbearbeiter/in Amt 67 Seite 8
- Sachbearbeiter/in Amt 51 Seite 8
- Fachkraft für den Recyclinghof und Sonderabfallsammlung Seite 9

Impressum Seite 9

➔ Öffentliche Bekanntmachungen

Wiederaufnahme der Schadstoffsammlung in Mainz

Ab Montag, 3. August 2015 kann sowohl die Schadstoffsammlung in Mainz mit dem Schadstoffmobil als auch die Annahme von Schadstoffen an der stationären Schadstoffannahmestelle im Entsorgungszentrum der Stadt Mainz in Budenheim wieder aufgenommen werden.

Die Termine des Schadstoffmobils erfahren Sie unter www.eb-mainz.de oder bei der Abfallberatung unter 12 34 56. Die Öffnungszeiten der stationären Schadstoffannahmestelle im Entsorgungszentrum der Stadt Mainz in Budenheim sind: Dienstag, Donnerstag, Freitag 13:00 bis 17:00 Uhr und Samstag 9:00 bis 13:00 Uhr.

Krematorium Mainz GmbH Jahresabschluss 2014

Der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebs Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 den Jahresabschluss der Krematorium Mainz GmbH für das Geschäftsjahr 2014 zur Kenntnis genommen.

In der Gesellschafterversammlung vom 22.07.2015 wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2014 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Geschäftsführung der Krematorium Mainz GmbH wurde für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 wird in der Zeit vom 18.08.2015 bis zum 26.08.2015 (montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr) öffentlich ausgelegt und kann beim Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts, Industriestraße 70, 55120 Mainz, Erdgeschoß Zimmer 60 eingesehen werden.

Mainz, 22.07.2015

gez.

Siegfried Bablitschky
(Geschäftsführer)

Öffentliche Bekanntmachung Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz hier: Jahresabschluss 2014

Gemäß § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 wird bekannt gemacht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 15. Juli 2015 den Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt hat.

Das Wirtschaftsjahr 2014 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 7.414.507,95 € ab.

Aus dem festgestellten Jahresabschluss werden 5.641.000 € in das Eigenkapital eingestellt.

Die nach § 8 Abs. 3 KAG zu erwirtschaftende Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 527.746,31 € ist dem Gewinnvortrag zu entnehmen.



Der Jahresabschluss 2014 mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 3. August 2015 bis einschließlich 14. August 2015 beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Verwaltungsgebäude, Zimmer 114, während der üblichen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mainz, 23. Juli 2015

Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss 2011 der Landeshauptstadt Mainz

Der Stadtrat hat auf Grund von § 114 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90), in seiner Sitzung am 15.07.2015 den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2011 festgestellt.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass der Stadtrat in einem gesonderten Beschluss die Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten beschlossen hat.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 einschließlich Anhang sowie die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses und des Revisionsamtes liegen zur Einsichtnahme von

Montag, 3. August 2015 bis Freitag, 7. August 2015 und
Montag, 10. August 2015 bis Dienstag, 11. August 2015

jeweils von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz, Zimmer 101 öffentlich aus.

Mainz, den 22. Juli 2015

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Anwesen „Hänleingäßchen 1 – Mainz-Altstadt

Die Stadt Mainz bietet den Grundbesitz „Hänleingäßchen 1“ in Mainz-Altstadt im Rahmen einer Interessenbekundung mit Bieterverfahren zum Verkauf an. Es handelt sich hier um ein viergeschossiges Wohngebäude mit einem zweigeschossigen Anbau (Hinterhaus). Das Gebäude (Baujahr ca. 1820, Instandsetzung 1948 nach erheblichen Kriegsschäden) befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Die Grundstücksgröße beträgt 64 m².

Der zuletzt festgestellte Verkehrswert von 62.000,- Euro stellt das Mindestangebot für das Bieterverfahren dar.

Bewerbungen mit Kaufpreisgeboten sind bis zum 31.08.2015 schriftlich an die Stadtverwaltung Mainz, Amt für Wirtschaft und Liegenschaften, Postfach 3820, 55028 Mainz zu richten. Weitere Informationen zu dem Grundbesitz und dem Bieterverfahren sind dem Exposé zu entnehmen, das unter der Internetadresse „www.mainz.de\immobilien und grundstücke“ abzurufen ist.

Die abschließende Entscheidung über den Verkauf treffen die städtischen Gremien.

Für weitere Informationen steht Ihnen auch Herr Joachim Eckert (Tel.: 06131/12 29 58) gerne zur Verfügung.

Bekanntmachung über die Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2014 des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KÖR (ZRNN)

- I. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 07. Juli 2015 das Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2014 festgestellt.
- II. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wurde mit Datum vom 30. Juni 2015 erteilt.
- III. Der Jahresabschluss 2014, der Beschluss über die Feststellung und der Lagebericht 2014 werden gemäß § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in der Zeit vom 3. August 2015 bis 7. August 2015 und vom 10. August 2015 bis 11. August 2015 jeweils in der Zeit von 9 bis 16 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund, Bahnhofstraße 2, 55218 Ingelheim öffentlich ausgelegt.

Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KÖR

gez.

Wolfgang Hammermeister, Geschäftsführer
Ingelheim am Rhein, 24. Juli 2015



Wirtschaftssatzung
des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund
Körperschaft des öffentlichen Rechts (ZRNN - KöR)
für das Geschäftsjahr 2015

§ 1

Der Erfolgsplan des Wirtschaftsplans setzt für das Geschäftsjahr 2015

die Erträge in Höhe von 4.286.000 Euro und

die Aufwendungen in Höhe von 4.291.000 Euro

fest.

Im Investitions- und Finanzplan des Wirtschaftsplans werden die Investitionen auf 0 (Null) Euro festgesetzt.

§ 2

Als Verbandsumlage werden von Mitgliedern folgende Beträge erhoben:

1. Umlage 1 zur Finanzierung der Mindererlöse durch den RNN-Tarif (inkl. Übergangstarife)
2. Umlage 2 zur Finanzierung der Regiekosten der RNN-GmbH, der Verbandsverwaltung und zur Förderung der Investitionen für die dynamische Fahrgastinformation

<i>Verbandsmitglied</i>	<i>Umlage 1 für Mindererlöse (in Euro)</i>	<i>Umlage 2 für Regiekosten und Investitionsförderung (in Euro)</i>
LK Alzey-Worms	143.059,00	31.509,00
LK Bad Kreuznach	358.616,00	86.106,00
LK Birkenfeld	177.015,00	45.398,00
LK Mainz-Bingen	431.945,00	112.717,00
Stadt Mainz	230.030,00	111.771,00
Summe	1.340.665,00	387.501,00

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist auf 50.000 Euro festgesetzt.

Beschluss Zweckverbandsversammlung 19.11.2014

Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KöR (ZRNN)

Ingelheim am Rhein, 24. Juli 2015

Landrat Claus Schick, Verbandsvorsteher

Landrat Franz-Josef Diel, stellvertretender Verbandsvorsteher

Der Wirtschaftsplan 2015 wird in der Zeit vom 3. August 2015 bis 7. August 2015 und vom 10. August 2015 bis 11. August 2015 jeweils in der Zeit von 9 bis 16 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund öffentlich ausgelegt.

Geschäftsstelle:

Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KöR (ZRNN)

Bahnhofstraße 2, 55218 Ingelheim am Rhein



Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans „Nördlich der Großbergsiedlung“

Nach § 69 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in seiner jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der -abschließende- Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Nördlich der Großbergsiedlung“ (Bebauungsplanbereich W 93 I und II) nach Erörterung mit den Eigentümern durch Beschluss am 24.06.2015 aufgestellt worden ist.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis und schließt die bereits rechtskräftig gewordenen vierzehn Vorwegnahmen der Entscheidung nach § 76 BauGB mit ein.

Bis zur Grundbuchberichtigung kann der Umlegungsplan bei der Stadt Mainz, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Zitadelle Bau E), während der Dienststunden von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden.

Den an der Umlegung Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Mainz, den 31.07.2015

Landeshauptstadt Mainz
-Umlegungsausschuss-

gez.

Henschel
stellv. Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung von Verkehrsflächen

Vollzug des § 37 LStrG (Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz) vom 1. August 1977 (GVBl. 1977, 273), in der jeweils gültigen Fassung.

Aus den im Gebiet der Stadt Mainz befindlichen Flurstücken, Bretzenheim Flur 15, Nr. 63/1 und 69/1, soll ein Teil der öffentlichen Verkehrsfläche der Hebbelstraße in Mainz-Lerchenberg, zwecks Veräußerung, eingezogen werden. Die einzuziehenden Flächen sollen im Zusammenhang mit einer geplanten Hochbaumaßnahme als private Stellplätze (Stellplatznachweis) bereitstehen.

Die einzuziehende Fläche beträgt ca. 36m² (s. Lageplan gelb dargestellt).

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 37 Abs. 2 LStrG bekannt gegeben.

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hat als Straßenaufsichtsbehörde der Einziehung mit Schreiben vom 29.06.2015 zugestimmt.

Die Planunterlagen, in denen die Einziehungsflächen kenntlich gemacht sind, können bei der Stadtverwaltung Mainz, 61-

Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau C, Zimmer 231 während der Dienststunden (vormittags Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags Montag bis Donnerstag vom 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens (66-14-01) zu benennen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de (dort: Rathaus – Ämter/Betriebe/Dienstleistungen – Virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Mainz, den 28.07.2015
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete



Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Wirksamkeit einer Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz

Auf Grund des § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.2015 die

Änderung Nr. 47 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Guttschänke Die Karthauserie - VEP (He 129)"

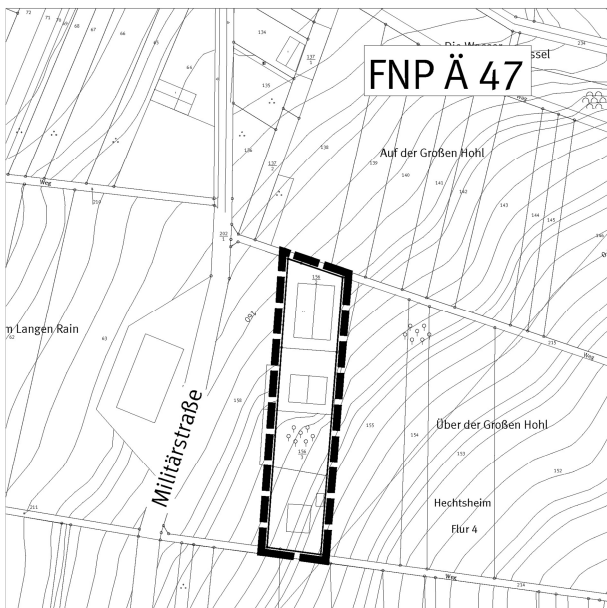
beschlossen, die von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Höhere Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 07.07.2015, Az.: 36 230 - MZ/FNP Ä 47:43, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wurde.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 47 des Flächennutzungsplanes (FNP) entspricht, mit nachfolgenden Ausnahmen, dem räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "He 129". Der Bereich der Zufahrt von der Militärstraße über den Wirtschaftsweg im Norden und der Teilbereich des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 158 sind nicht Inhalt der Flächennutzungsplanänderung.

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 47 liegt in der Gemarkung Mainz-Hechtsheim, Flur 4 und umfasst die beiden Grundstücke mit der Flurstücksnummer 156/2 und 156/3. Er wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 156/2,
- im Osten durch die östliche Grenzen der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 156/2 und 156/3,
- im Süden durch die südliche Grenze des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 156/3 und
- im Westen durch die westliche Grenzen der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 156/2 und 156/3.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung Nr. 47 des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Änderung Nr. 47 des Flächennutzungsplanes, ihre Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 6 Abs. 5 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mainz, 31.07.2015
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.2015 den

vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Guttschänke Die Karthauserie - VEP (He 129)"

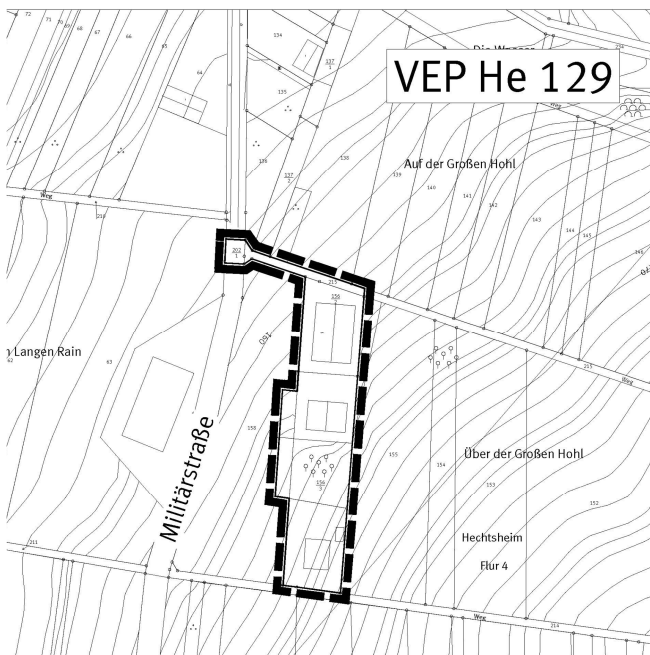
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Guttschänke Die Karthauserie - VEP (He 129)" liegt in der Gemarkung Mainz-Hechtsheim,

Flur 4, südlich der Hechtsheimer Ortslage und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine Teilfläche der Wirtschaftswegeparzelle mit der Flurstücksnummer 202/1 (Militärstraße) sowie einer Teilfläche der Wirtschaftswegeparzelle mit der Flurstücksnummer 215 (nördliche und südliche Grenze),
- im Osten durch die östliche Grenzen der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 156/2 und 156/3,
- im Süden durch die südliche Grenze des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 156/3 und
- im Westen durch die westliche Grenzen der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 156/2 und 156/3 sowie einem ca. 7,5 m breiten und ca. 58 m langen Teilbereich des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 158.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Gutsschänke Die Karthauserie - VEP (He 129)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. vorhabenbezogene Bebauungsplan - VEP "He 129" in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Gutsschänke Die Karthauserie - VEP (He 129)", seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zita-delle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 31.07.2015
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2015 den

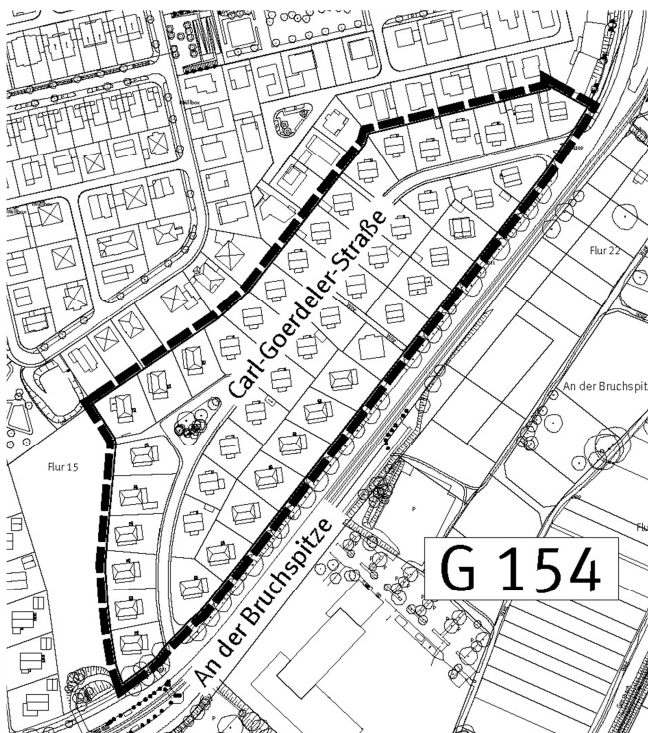
Bebauungsplan "Carl-Goerdeler-Straße (G 154)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "G 154" liegt in einer bebauten Wohnsiedlung im Stadtteil Mainz-Gonsenheim, Gemarkung Gonsenheim, Flur 15, und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung südlich der "Dr.-Erich-Jung-Straße" sowie durch die Parzellengrenzen der südlich der Straße "Gonsbachgärten" vorhandenen Bebauung des Wohnquartiers "Gonsbachterrassen",
- im Osten durch die Straße "An der Bruchspitze" / Landesstraße "L 424",
- im Süden durch die Straße "An der Bruchspitze" / Landesstraße "L 424",
- im Westen durch den Gehölzstreifen östlich der Parsevalstraße.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Carl-Goerdeler-Straße (G 154)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan "G 154" in Kraft.

Der Bebauungsplan "Carl-Goerdeler-Straße (G 154)" und seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 31.07.2015
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Stellenausschreibungen

Wir suchen für unser **Grün- und Umweltamt** eine / einen

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

Abteilung Umweltplanung
Sachgebiet Landschaftsentwicklung und Landschaftsschutz
Teilzeit 34 Wochenstunden
Befristet als Krankheitsvertretung
Kennziffer 67/14

Aufgaben u. a.:

- Vollzug des Naturschutzrechts, insbesondere der Eingriffsregelung bei bauordnungsrechtlichen Vorhaben
- Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange für bauordnungsrechtliche Vorhaben
- Vollzug der Satzung über Grünflächen bei Bauvorhaben
- Vollzug der RVO zum Schutze des Baumbestandes bei Bauvorhaben
- Kontrolle und Abnahme der naturschutzrechtlichen Vorgaben vor Ort

Wir erwarten:

- abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Landschaftsarchitektur / Landespflege im Diplom- oder Bachelorstudiengang
- sicheres und verbindliches Auftreten
- Führerschein der Klasse B

Entgeltgruppe 10 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Die Stadt Mainz forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 16.08.2015 unter Angabe der Kennziffer 67/14 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz

E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de
www.mainz.de/stellenangebote

Wir suchen für unser **Amt für Jugend und Familie** eine / einen

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege
Sachgebiet Haushalts-, Verwaltungs- und Zuschussangelegenheiten
Vollzeitstelle; die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften mit je der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit besetzt werden
Zum 01.01.2016
Kennziffer 51/51

Aufgaben u. a.:

- Haushaltsangelegenheiten der Abteilung; Planung, Durchführung und Überwachung des Haushalts
- Grundsatzangelegenheiten Verpflegung in den städtischen Kindertagesstätten
- Bearbeitung von Spenden und bestimmten Sammelrechnungen

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder abgeschlossene Verwaltungsprüfung II
- Selbstständige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- Gute Auffassungsgabe
- Gute Office-Anwenderkenntnisse, insbesondere in MS-Excel und MS-Word
- Fundierte Anwenderkenntnisse in SAP

Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Die Stadt Mainz forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 16.08.2015 unter Angabe der Kennziffer 51/51 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de



Wir suchen für unseren **Entsorgungsbetrieb** eine

Fachkraft für den Recyclinghof und Sonderabfallsammlung

Kennziffer 70/6

Aufgaben u. a.:

- Annahme, Einstufung, Sortierung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Abfällen im Rahmen der kommunalen Sammlung von Sonderabfall-Kleinmengen
- Sichtkontrolle der sonstigen angelieferten Abfälle und Containerzuweisung
- Verwiegung der Abfälle auf Paletten- und Straßenfahrzeugwaagen
- Gebührenberechnung, Verwalten der Barkasse
- Überwachung der Containerbefüllung, evtl. Aussortierung von Fehlwürfen
- Kundenberatung
- Durchführung des elektronischen Nachweisverfahrens (ZEDAL-System)
- Erfüllung der Nachweis- und Registerpflichten gemäß Nachweisverordnung
- Führung des Betriebstagebuches
- Mithilfe bei der Reinigung des Betriebsgeländes und der Abfallpressen
- Disposition Behälterabfuhr

Wir erwarten:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Fachkraft für Kreislaufwirtschaft bzw. Ver- und Entsorger/-in mit Fachrichtung Abfall oder abgeschlossene chemiespezifische Fachausbildung z. B. Chemielaborant/-in, chemisch-technische/-r Assistent/-in, Chemiemeister/-in
- Führerschein Klasse B
- Baumaschinenbediener- oder Staplerschein oder zeitnaher Erwerb der Qualifikation
- Sachkunde nach TRGS 520 (Anlage 3) oder zeitnaher Erwerb der Qualifikation
- Sachkunde nach § 66 Eichordnung für Betriebspersonal an öffentlichen Waagen oder zeitnaher Erwerb der Qualifikation
- Bereitschaft zum regelmäßigen Samstagsdienst
- Flexibilität
- Teamfähigkeit
- eigenverantwortliches, selbstständiges Arbeiten, hohe Zuverlässigkeit
- regelmäßige Fortbildung insbesondere für den Umgang mit gefährlichen Abfällen
- kundenfreundliches Auftreten, soziale Kompetenz
- gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift

Entgeltgruppe 6 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen

unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Die Stadt Mainz fördert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 16.08.2015 unter Angabe der Kennziffer 70/6 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.